

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

[► Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	ISBA – Internationale Studien- und Berufsakademie mit Sitz in Saarbrücken	
Ggf. Standort	Heidelberg, München, Münster, Erfurt, Stuttgart, Saarbrücken sowie neu Köln, Leipzig	
Studiengang	<i>Physician Assistant</i>	
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Science (B.Sc.)	
Studienform	Präsenz ☒	Fernstudium ☐
	Vollzeit ☒	Intensiv ☐
	Teilzeit ☐	Joint Degree ☐
	Dual ☒	Kooperation § 19 MRVO ☐
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend ☒	Kooperation § 20 MRVO ☐
Studiendauer (in Semestern)	sieben Semester, in der berufsintegrierenden Variante fünf Semester unter Berücksichtigung von 60 CP Anrechnung	
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	210 (ab Wintersemester 2025/2026)	
§ 4 Abs. 2 StAkkrV berufsintegrierende Variante	konsekutiv ☐	weiterbildend ☒
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	Berufsintegrierend: 01.10.2020 ¹ Praxisintegrierend: 01.10.2026	
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	./.	Pro Semester ☐ Pro Jahr ☐
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	93	Pro Semester ☐ Pro Jahr ☒
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	28	Pro Semester ☐ Pro Jahr ☒
* Bezugszeitraum:	Alle Studienorte, WS 2020/2021 bis WS 2024/2025; Absolvent:innen nur auf Heidelberg bezogen	

Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	1
-------------------------------	---

¹ Der duale Studiengang ist am 01.10.2020 berufsintegrierend in Teilzeit und einem Umfang von 180 CP gestartet. Zur Reakkreditierung wird nun ein überarbeitetes Studiengangskonzept vorgelegt.

Verantwortliche Agentur	Akkreditierungsagentur im Bereich Gesundheit und Soziales (AHPGS)
Zuständige:r Referent:in	Eva Pietsch
Akkreditierungsbericht vom	12.09.2025

Inhalt

<i>Inhalt</i>	3
<i>Ergebnisse auf einen Blick</i>	5
<i>Kurzprofil des Studiengangs</i>	6
<i>Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachter:innengremiums</i>	7
1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	9
<i>Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)</i>	9
<i>Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)</i>	9
<i>Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)</i>	9
<i>Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)</i>	10
<i>Modularisierung (§ 7 MRVO)</i>	10
<i>Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)</i>	11
<i>Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkStV)</i>	11
<i>Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)</i>	12
2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	13
2.1 <i>Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung</i>	13
2.2 <i>Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien</i>	13
Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	13
Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	14
Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)	14
Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO)	18
Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO)	19
Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO)	20
Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO)	21
Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO)	22
Besonderer Profilanspruch (§ 12 Abs. 6 MRVO)	23
Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)	25
Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO).....	25
Studienerfolg (§ 14 MRVO)	25
Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	27
Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO)	27

3	Begutachtungsverfahren.....	29
3.1	<i>Allgemeine Hinweise.....</i>	<i>29</i>
3.2	<i>Rechtliche Grundlagen.....</i>	<i>29</i>
3.3	<i>Gutachter:innengremium</i>	<i>29</i>
4	Datenblatt	30
4.1	<i>Daten zum Studiengang</i>	<i>30</i>
4.2	<i>Daten zur Akkreditierung.....</i>	<i>31</i>
5	Glossar.....	32

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- ☒ erfüllt
- ☐ nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachter:innengremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- ☒ erfüllt
- ☐ nicht erfüllt

Kurzprofil des Studiengangs

Die Internationale Studien- und Berufsakademie (ISBA) ist eine gemeinnützige private Bildungseinrichtung auf Grundlage des Saarländischen Berufsakademiegesetzes (BAkadG) und vom Saarland staatlich anerkannt. Die ISBA bietet Studiengänge in den Bereichen Betriebswirtschaftslehre (BWL), Gesundheit und Soziales an. Die Studiengänge sind als duale Studiengänge in den Formen ausbildungs-, praxis- und/oder berufsintegrierend nach differenten Modellen (u. a. 3-Monats-, Blockwochen-, Tages-, Blockwochenendmodell) konzipiert. Derzeit verfügt die ISBA über elf akkreditierte und staatlich genehmigte Studienorte (Berlin, Erfurt, Freiburg, Hamburg, Heidelberg, Köln, München, Münster, Nürnberg, Saarbrücken, Stuttgart und Schwerin). Weitere Studienorte sind in Planung, so z. B. in Leipzig.

Der duale Bachelorstudiengang „Physician Assistant“ ist als Vollzeitstudium in den Varianten praxisintegrierend sowie berufsintegrierend konzipiert und verbindet akademische Lehre mit praktischer Ausbildung in medizinischen Einrichtungen, wie bei niedergelassenen Ärztinnen und Ärzten, in Medizinischen Versorgungszentren und in Kliniken. Die berufsintegrierende Variante setzt eine abgeschlossene Berufsausbildung voraus und wird insofern weiterbildend studiert. Es erfolgt eine pauschale Anrechnung von 60 CP, sodass die Regelstudienzeit auf fünf Semester verkürzt ist. In die praxisintegrierende Variante, deren Start zum Wintersemester 2026/2027 geplant ist, wird ohne abgeschlossene Berufsausbildung aufgenommen. Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester. Die Studierenden beider Varianten können wählen, ob Sie dem Unterricht virtuell (synchron) oder vor Ort am Studienstandort folgen. Der Studiengang wird derzeit an den sechs Studienorten, Heidelberg, München, Münster, Erfurt, Stuttgart und Saarbrücken angeboten, die weiteren Standorte Köln und Leipzig sind in Planung. Die Organisation von Theorie- und Praxiszeiten findet im sog. Blockwochenendmodell statt: Die theoretische Wissensvermittlung an der ISBA erfolgt in beiden Modellen 14-tägig an Freitagen und Samstagen, während die praktische Ausbildung in einer Klinik oder Praxis nach einem strukturierten Curriculum an den übrigen Tagen stattfindet. Ab dem 3. Semester finden die Lehrveranstaltungen für beide Gruppen je nach Gruppengröße gemeinsam statt.

Der Studiengang umfasst 210 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS), wobei ein CP einem Workload von 27 Stunden entspricht. Der gesamte Workload beträgt 5.670 Stunden. Er gliedert sich in 1.782 Stunden Präsenzstudium, wovon 567 Stunden der Praxiszeit zugeordnet werden. 3.888 Stunden umfasst das Selbststudium, wovon 1.134 Stunden auf die Praxis entfallen. In der berufsintegrierenden Variante ergibt sich folgender Workload, der wegen der pauschalen Anrechnung um 60 CP (1.620 Stunden) geringer ist: 1.242 Stunden entfallen auf das Präsenzstudium (inkl. Praxiszeit) und 2.808 Stunden auf die Selbstlernzeit, wovon 1.296 Stunden Praxiszeit darstellen. Der Studiengang ist in 36 Module gegliedert, die alle erfolgreich absolviert werden müssen bzw. angerechnet werden. 26 dieser Module sind

theoriebasierte Module, zehn sind Praxismodule. Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester, unter Berücksichtigung der pauschalen Anrechnung in der berufsintegrierenden Variante fünf Semester. Das Studium wird mit der akademischen Abschlussbezeichnung „Bachelor of Science“ (B.Sc.) abgeschlossen.

Zulassungsvoraussetzung für den Studiengang ist zunächst eine Berechtigung nach saarländischem Hochschulrecht. Absolvent:innen vergleichbarer Vorbildungen und beruflich Qualifizierte haben nach saarländischem Recht ebenfalls Zugang. In der berufsintegrierenden Variante (weiterbildend) ist zusätzlich eine abgeschlossene dreijährige Ausbildung in einem Medizinalfachberuf erforderlich. Zudem ist eine einschlägige Berufstätigkeit in einem fachlich geeigneten Praxisbetrieb durch einen Arbeitsvertrag nachzuweisen. Der Praxisbetrieb muss geeignet sein. Bewerber:innen für die praxisintegrierende Variante müssen einen Praxispartner-Vertrag mit einer geeigneten Praxiseinrichtung abschließen.

Die Studierenden erwerben im Rahmen dieses dualen Studiums umfassende medizinische Fach- und Handlungskompetenzen. Ziel des Studiengangs ist die Ausbildung von qualifizierten medizinischen Fachkräften auf Bachelor-Niveau, die ärztliches Personal durch delegierbare Tätigkeiten wirkungsvoll entlasten. Als Aufgaben kommen u. a. in Betracht:

- Anamnese, körperliche Untersuchung, Funktionsdiagnostik,
- Dokumentation und Kommunikation im Patient:innenkontakt,
- Unterstützung bei organisatorischen Abläufen,
- Mitwirkung bei Therapieplanung und Nachsorge,
- Assistenz bei chirurgischen oder bei endoskopischen Eingriffen.

Die praxisintegrierend Studierenden erwerben in den ersten beiden Semestern medizinisches Grundlagenwissen sowie persönliche Grundkompetenzen für Tätigkeiten im Gesundheitssektor. Anschließend studieren die praxisintegrierend und berufsintegrierend Studierenden gemeinsam.

Es werden Studiengebühren erhoben.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachter:innengremiums

Nach Einschätzung der Gutachter:innen verfügen die Absolvent:innen beider dualen Studienvarianten – berufsintegrierend und praxisintegrierend – über die Voraussetzungen, um delegierbare ärztliche Tätigkeiten selbstständig auszuüben. Der Studiengang geht auf den Bedarf in der Patient:innenversorgung sowohl in Kliniken als auch im ambulanten Sektor ein.

Die Gutachter:innen resümieren ein schlüssiges Studiengangskonzept und viel Erfahrung der ISBA bei der Durchführung des Studiengangs. Vor allem das im Curriculum verankerte Mentoring stellt sich als gutes Konzept heraus. Das Verhältnis von Mentor zu Mentees mit 1:6 halten die Gutachter:innen für sinnvoll und gut. Positiv ist auch die Bildung von Lerngruppen durch das

Mentoring. Die Studierenden beschreiben es als sehr hilfreich bei inhaltlichen Fragen und bei Problemen in der Praxis. Zudem heben die Gutachter:innen die Vernetzung der Berufsakademie mit der Praxis und den Kooperationspartnern positiv hervor.

An der Berufsakademie zeigt sich eine familiäre Atmosphäre bei Studierendengruppen von maximalen 45 Personen. Die Studierenden wirken im Rahmen der einzelnen Evaluationsinstrumente mit und werden im Nachgang umfassend über die Ergebnisse und Maßnahmen informiert.

In Bezug auf die neue, praxisintegrierende Variante, unterstützen die Gutachter:innen das Vorhaben der Berufsakademie, mit dem Vorlauf von einem Jahr im Wintersemester 2026/2027 zu starten, um die Lehre für die ersten beiden Semester zu planen und zielgruppenspezifisch umzusetzen.

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Bachelorstudiengang „Physician Assistant“ ist als dualer Vollzeitstudiengang berufsintegrierend und praxisintegrierend konzipiert (§ 1 Studien- und Prüfungsordnung – SPO). Für das Absolvieren des Studiengangs werden 210 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben. Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester. In der berufsintegrierenden Variante werden aufgrund der pauschalen Anrechnung im Umfang von 60 CP die ersten beiden Semester nicht studiert, also insgesamt nur fünf Semester. Die praxisintegrierende Variante soll zum Wintersemester 2026/2027 starten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Gemäß § 4 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung zur Regelung der Studienakkreditierung im Saarland (Studienakkreditierungsverordnung – StAkkrV) vom 30.07.2018 hat die ISBA den Bachelorstudiengang „Physician Assistant“ in der berufsintegrierenden Variante als weiterbildend festgelegt. Zulassungsvoraussetzung für diese Variante ist gemäß § 8 Abs. 4 Zulassungs- und Anerkennungssatzung (ZAS) eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung als Pflegefachkraft, Gesundheits- und Krankenpfleger:in, Medizinische:r Fachangestellte:r (MFA), Zahnmedizinische:r Fachangestellte:r (ZFA), Notfallsanitäter:in, Operationstechnische:r Assistent:in (OTA), Anästhesietechnische:r Assistent:in (ATA), Medizinisch-technische:r Assistent:in (MTA), Pharmazeutisch-technische:r Assistent:in (PTA), Physiotherapeut:in, Logopäde:in, Ergotherapeut:in oder eine vergleichbare Ausbildung, wobei nationale und internationale Regelungen und Richtlinien zur Berufsanerkennung zu berücksichtigen sind (siehe auch Kriterium Zugangsvoraussetzungen, § 5 MRVO). Eine pauschale Anrechnung von Kompetenzen, die in der Ausbildung und in der Berufspraxis erworben wurden, ist vorgesehen (siehe Kriterium Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV). Die berufsintegrierende Variante knüpft folglich inhaltlich an die in der Ausbildung und in der Berufspraxis erworbenen Kompetenzen an (siehe Kriterium § 12 Abs. 1 Curriculum). Der Studiengang ist als Vollzeitstudium konzipiert. Teile der beschriebenen Kompetenzen werden in der berufsintegrierenden Variante in der Berufstätigkeit erworben.

Im Modul „Bachelorthesis“ (12 CP) ist die Abschlussarbeit enthalten, in der die Studierenden ein Problem aus dem Fach Physician Assistant selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten. Das Modul enthält zudem ein Kolloquium, in dem die Studierenden ihre Ergebnisse präsentieren.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Voraussetzungen für den Zugang zum dualen Bachelorstudiengang „Physician Assistant“ ist zunächst eine Zugangsberechtigung nach saarländischem Hochschulrecht oder eine vergleichbare

Vorbildung nach der Qualifikationsverordnung des Saarlandes oder einer beruflichen Qualifikation gemäß der Verordnung über die Studienberechtigung für die staatlichen Hochschulen des Saarlandes durch besondere berufliche Qualifikation.

Die Zulassung zur weiterbildenden (berufsintegrierenden) Variante ist für beruflich Qualifizierte auch über eine Eignungsprüfung möglich (§ 7 Abs. 2 Nr. 7 ZAS).

Ferner ist für die Zulassung zur berufsintegrierenden Variante eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung als Pflegefachkraft, Gesundheits- und Krankenpfleger:in, Medizinische:r Fachangestellte:r (MFA), Zahnmedizinische:r Fachangestellte:r (ZFA), Notfallsanitäter:in, Operationstechnische:r Assistent:in (OTA), Anästhesietechnische:r Assistent:in (ATA), Medizinisch-technische:r Assistent:in (MTA), Pharmazeutisch-technische:r Assistent:in (PTA), Physiotherapeut:in, Logopäde:in, Ergotherapeut:in oder eine vergleichbare Ausbildung erforderlich (§ 8 Abs. 4 ZAS). Zudem müssen die Bewerber:innen eine einschlägige Berufstätigkeit in einem fachlich geeigneten Praxisbetrieb, mit dem ein aktueller Arbeitsvertrag besteht, vorweisen, welcher die Arbeitszeit, die Anleitung (ärztliche Ansprechperson) und damit die Betreuung der Praxisanteile des Studiums gewährleistet. Über die Eignung des Praxisbetriebs befindet die Studiengangsleitung. Die ISBA empfiehlt, dass der Umfang der beruflichen Tätigkeit 75 % einer entsprechenden Vollbeschäftigung nicht überschreiten soll, um das Studium in der Regelstudienzeit abschließen zu können.

Die Zulassung zur praxisintegrierenden Variante erfordert ferner einen Praxispartner-Vertrag mit einer Einrichtung (§ 7 Abs. 5 ZAS). Der Praxispartner hat hierfür die „Grundsätze für die Eignung von Praxisbetrieben“ zu unterschrieben. Zudem verpflichtet sich der Praxispartner, dass der Umfang der beruflichen Tätigkeit 50 % einer Vollzeittätigkeit nicht überschreitet (§ 8 Abs. 2 ZAS). Wird der Praxispartner-Vertrag während des Studiums gekündigt, setzt die:der Studierende die ISBA unverzüglich hierüber in Kenntnis und legt binnen acht Wochen einen neuen Praxispartner-Vertrag sowie eine unterschriebene Erklärung zur Eignung des Praxispartners vor.

Ein Eignungsgespräch mit der Studiengangsleitung ist in den Fällen gemäß § 7 Abs. 7 ZAS vorgesehen, wenn für die Zulassung keine Hochschulzugangsberechtigung nachgewiesen wird.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Für den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiengangs „Physician Assistant“ wird gemäß § 3 Abs. 5 SPO die akademische Abschlussbezeichnung „Bachelor of Science“ (B.Sc.) vergeben. Im Diploma Supplement wird die Abschlussbezeichnung sowie der dem Abschluss zugrunde liegende individuelle Studienverlauf ausgewiesen. Die pauschale Anrechnung in der berufsintegrierenden Variante ist unter 4.3 ausgewiesen.

Das Diploma Supplement liegt in aktueller Fassung (HRK 2018) und in Englisch vor.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang ist vollständig modularisiert. Allen Modulen werden ECTS-Punkte zugeordnet. Insgesamt sind im Studiengang 36 Module vorgesehen, die alle studiert werden müssen. Von

den 36 Modulen sind zehn Module Praxismodule (insgesamt 63 CP), 25 theoriebasierte Module (insgesamt 135 CP) und das Modul „Bachelorthesis“ (12 CP). Für das Absolvieren des Studiengangs werden 210 CP vergeben. Alle Module werden innerhalb eines Semesters abgeschlossen.

In der berufsintegrierenden Variante werden 60 CP pauschal angerechnet, davon 7 theoriebasierte Module (45 CP) und 3 Praxismodule (15 CP). Die ersten beiden Semester werden daher in dieser Variante nicht studiert.

Die Modulbeschreibungen enthalten Informationen zu den Inhalten und Qualifikationszielen des Moduls, zu den Lehr- und Lernformen, zu den Voraussetzungen für die Teilnahme, zu den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten (Prüfungsform, -umfang und -dauer), zu den ECTS-Leistungspunkten, zur Dauer und Häufigkeit des Angebots sowie zum Arbeitsaufwand insgesamt aufgeteilt in Kontaktzeit und Selbststudium. Überdies werden die modulverantwortlichen Professuren genannt sowie (Grundlagen-)Literatur angegeben. Die Berufsakademie hat in einer Anlage „Formblätter zu den Prüfungsleistungen dualer Bachelorstudiengänge der ISBA gGmbH“ detailliert die Anforderungen an die einzelnen Prüfungsformen beschrieben.

Eine relative Note wird entsprechend den Vorgaben des ECTS Users' Guide im Diploma Supplement auf der Grundlage des § 30 der SPO ausgewiesen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Anwendung des European Credit Transfer Systems (ECTS) ist grundsätzlich gegeben. Der Bachelorstudiengang „Physician Assistant“ umfasst 210 CP. Pro Semester werden 30 CP vergeben. Für jedes Modul ist im Modulkatalog eine Prüfungsleistung festgelegt, mit deren Absolvieren die CP erworben werden. Für die Bachelorarbeit sind in dem Modul „Bachelorthesis“ 324 Stunden an Workload (12 CP) vorgesehen. In einem Kolloquium stellen die Studierenden ihre Ergebnisse der Abschlussarbeiten vor. Pro CP sind gemäß § 6 Abs. 3 SPO 27 Arbeitsstunden hinterlegt. Für den Studiengang werden insgesamt 5.670 Arbeitsstunden berechnet. Davon sind 1.782 Stunden für das Präsenzstudium vorgesehen, wovon 567 Stunden der Praxiszeit zugeordnet werden. 3.888 Stunden umfasst das Selbststudium, wovon 1.134 Stunden auf die Praxis entfallen. In der berufsintegrierenden Variante ergibt sich folgender Workload, der wegen der pauschalen Anrechnung um 60 CP (1.620 Stunden) geringer ist: 1.242 Stunden entfallen auf das Präsenzstudium (inkl. Praxiszeit) und 2.808 Stunden auf die Selbstlernzeit, wovon 1.296 Stunden Praxiszeit darstellen. Für Praxiszeiten werden 63 CP vergeben.

Der Bachelorstudiengang umfasst 210 CP. Von den 36 Modulen sind zehn Module Praxismodule (insgesamt 63 CP) und 25 theoriebasierte Module (insgesamt 135 CP) sowie das Modul „Bachelorthesis“ (12 CP). Damit sind für die theoriebasierten Anteile mehr als 120 CP und für die praxisbasierten Anteile mehr als 30 CP veranschlagt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV](#))

Sachstand/Bewertung

Die Anerkennung von in anderen Studiengängen erbrachten Leistungen ist in § 7 SPO in Verbindung mit § 11 ZAS gemäß den Vorgaben der Lissabon-Konvention geregelt.

Nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, werden gemäß § 11 Abs. 3 ZAS bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen CP angerechnet.

In der berufsintegrierenden Variante ist gemäß § 11 Abs. 2, Abs. 4 Nr. 2 ZAS eine pauschale Anrechnung von Kompetenzen im Umfang von 60 CP vorgesehen, die in der Berufsausbildung erworben wurden. Die erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung ist auch Zulassungsvoraussetzung für diese Variante.

Für jeden der in den Zulassungsvoraussetzungen genannten Zugangsberufe hat die ISBA einen Äquivalenzabgleich vorgenommen, indem die Ausbildungsinhalte nach Inhalt und Niveau mit den Inhalten und Qualifikationszielen der Anrechnungsmodule im Modulkatalog verglichen wurden. Die Äquivalenztabelle finden sich in Anlage 23.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 9 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Zweiter Lernort der Studierenden ist – neben der Berufsakademie – die Berufstätigkeit bei ihrem Arbeitgeber (in der berufsintegrierenden Variante) bzw. die Praxistätigkeit bei einem Praxispartner (praxisintegrierende Variante). In der praxisintegrierenden Variante unterschreiben die Praxiseinrichtungen hierfür das Dokument „Grundsätze für die Eignung von Praxisbetrieben“ und verpflichten sich auf den Ausbildungsrahmenplan.

Die Zusammenarbeit erfolgt im Rahmen der Dualität des Studienprogramms. Die Praxispartner sind keine nichthochschulischen Einrichtungen, die (Teile des) den Studiengang durchführen.

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Im neuen Konzept hat die ISBA den Umfang des Studiengangs von 180 CP auf 210 CP erhöht. Zudem wurde das Studiengangskonzept mit Wirkung zum Wintersemester 2026/2027 um eine praxisintegrierende Variante erweitert, in der Studierende mit Hochschulzugangsberechtigung und ohne abgeschlossenen Gesundheitsfachberuf aufgenommen werden. Für die (weiterbildende) berufsintegrierende Variante ist nunmehr eine pauschale Anrechnung geregelt. Zudem wurde der Personenkreis für diese Variante mit pauschaler Anrechnung um weitere Zugangsberufe ergänzt. Das überarbeitete Studiengangskonzept greift damit die Empfehlungen der Bundesärztekammer in „Physician Assistance – ein etabliertes Berufsbild im deutschen Gesundheitswesen“ (Bundesärztekammer, Hrsg., April 2025) auf.

Schwerpunkte der Begutachtung waren die hybride Lehre und die Vernetzung der Berufsakademie mit den Kooperationspartnern in Bezug auf inhaltliche Verzahnung und sächliche Ausstattung.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a StAkkrStV und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

Sachstand

Ziel des Studiengangs ist gemäß § 3 Abs. 1 SPO, „die Vermittlung von wissenschaftlichen und anwendungsorientierten Kompetenzen. Der Studiengang soll den Studenten befähigen, mit wissenschaftlichen Methoden Aufgaben im Sektor Gesundheitswesen zu analysieren, praxisgerechte Lösungen zu entwickeln und diese in der Lehre umzusetzen.“ Hierfür vermittelt der Studiengang vertiefte fachliche, methodische, soziale und personale Kompetenzen, die eine qualifizierte Berufstätigkeit im Gesundheitswesen ermöglichen. Die Studierenden werden zu reflektierenden Praktiker:innen ausgebildet, die Tätigkeiten im Rahmen der ärztlichen Delegation ausführen. Die Absolvent:innen sind demnach befähigt, wissenschaftlich fundierte, reflektierte und verantwortungsvolle Entscheidungen in komplexen medizinischen Situationen zu treffen. Praktische Fähigkeiten und Handlungskompetenzen werden vor allem durch die duale Struktur des Studiengangs, durch die enge Verzahnung von Theorie und Praxis, ausgebildet.

Die zu erwerbenden Fachkompetenzen beziehen sich vorwiegend auf medizinisches Fachwissen, auf die klinische Entscheidungsfindung und auf das Verständnis pathophysiologischer Zusammenhänge. An Methodenkompetenzen erlernen die Studierenden wissenschaftliches Arbeiten, quantitative und qualitative Forschungsmethoden sowie evidenzbasierte Entscheidungsfindung. Empathie, Teamarbeit, Kommunikation, Selbstreflexion und verantwortungsbewusstes Handeln werden im Sinne sozialer und personaler Kompetenzen erworben. Und schließlich entwickeln die Studierenden ein akademisches Selbstverständnis, zu dem die Fähigkeit zur selbstständigen Wissensgenerierung, zur kritischen Reflexion und zur innovativen Problemlösung gehört.

Die Physician Assistants fungieren als Bindeglied zwischen Ärzt:innen und Patient:innen. Sie arbeiten weitgehend eigenständig und immer im Rahmen der ärztlichen Delegation. Als delegierbare Aufgaben kommen u. a. in Betracht:

- Anamnese, körperliche Untersuchung, Funktionsdiagnostik,
- Dokumentation und Kommunikation im Patient:innenkontakt,
- Unterstützung bei organisatorischen Abläufen,
- Mitwirkung bei Therapieplanung und Nachsorge,
- Assistenz bei chirurgischen oder bei endoskopischen Eingriffen.

Physician Assistants können in allen ambulanten medizinischen Versorgungsfeldern der Allgemein- und Facharztmedizin, Krankenhäusern und Rehabilitationskliniken, Medizinischen Versorgungszentren (MVZ) sowie niedergelassenen Arztpraxen tätig werden.

Zielgruppe des Studiengangs sind einerseits Berufstätige aus definierten medizinischen Fachberufen, andererseits Abiturient:innen ohne medizinische Vorkenntnisse, die ein strukturiertes „Vorstudium“ absolvieren, das medizinisches Grundlagenwissen sowie persönliche Grundkompetenzen für Tätigkeiten im Gesundheitssektor enthält. In Bezug auf die Absolvent:innen ohne Vorberuf erläutert die ISBA: „Mit ihrem akademischen Abschluss und der in das Studium integrierten klinischen Erfahrung verfügen die Absolvent:innen über rund 3,5 Jahre strukturierte medizinische Tätigkeit – ein Argument, das im Haftungs- und Verantwortungsbereich zunehmend Gewicht bekommt. Immer mehr Einrichtungen erkennen den Mehrwert akademisch ausgebildeter Physician Assistants – unabhängig davon, ob eine vorausgehende Berufsausbildung vorliegt.“

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachter:innen sind die Qualifikationsziele und angestrebten Lernziele im Modulhandbuch adäquat formuliert und beziehen sich sowohl auf die wissenschaftliche Befähigung als auch auf die Befähigung, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen. Der Kompetenzerwerb von wissenschaftlichen Methoden ist im Curriculum vorgesehen und wird durch die Prüfungsformen Seminararbeit und Hausarbeit geprüft. Die von der Berufsakademie beschriebenen Tätigkeiten der Absolvent:innen entsprechen den exemplarischen Tätigkeiten, die die Bundesärztekammer (siehe oben) als Tätigkeiten nennt, welche durch Physician Assistants im stationären und im ambulanten Versorgungsbereich übernehmen können. Die vorgesehene Berufseinstiegsmündung ist für die Gutachter:innen, auch in der praxisintegrierenden Variante, nachvollziehbar. Sowohl Inhalte des Studiengangs als auch die Prüfungsformen sind nach Einschätzung der Gutachter:innen so angelegt, dass die Studierenden zur Persönlichkeitsentwicklung angeregt werden.

An der Vor-Ort-Begutachtung bejahen sowohl die anwesenden Vertreter:innen von Kooperationspartnern als auch die anwesenden Absolvent:innen den Kompetenzerwerb und das Erreichen der Qualifikationsziele.

Der Studiengang entspricht nach Meinung der Gutachter:innen dem Bachelorniveau. Die exemplarisch ausgelegten Abschlussarbeiten bestätigen das Niveau.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))

Sachstand

Der duale Bachelorstudiengang „Physician Assistant“ ist wie folgt aufgebaut, wobei in der weiterbildenden, berufsintegrierenden Variante auf die ersten beiden Semester Kompetenzen im Umfang von 60 CP pauschal angerechnet werden, die im Rahmen der abgeschlossenen Ausbildung in einem der vorgegebenen Gesundheitsfachberufe erworben wurden:

Modul-Nr.	Modulname	ECTS
SEMESTER 1		30
PA 20110	Nationales Gesundheitssystem	5
PA 20120	Medizinische Terminologie und Propädeutik	5
PA 20130	Strukturiertes Arbeiten und zielgruppenorientierte Kommunikation I	5
PA 20140	Geschichte der Medizin und Einführung in die Hygiene	5
PA 20150	Qualitätsmanagement und klinisches Risikomanagement	5
PA 20160	Praxis I: Praktikum in einem Medizinischen Versorgungszentrum	5
SEMESTER 2		30
PA 20210	Psychologische und medizinsoziologische Grundlagen	5
PA 20220	Naturwissenschaftliche Grundlagen	15
PA 20230	Praxis II: Praktikum in einem Medizinischen Versorgungszentrum	5
PA 20240	Praxis III: Praktikum in einem Medizinischen Versorgungszentrum	5
SEMESTER 3		30
PA 20310	Anatomie / Physiologie I (Inkl. Grundlagen Pathophysiologie)	5
PA 20320	Strukturiertes Arbeiten und zielgruppenorientierte Kommunikation II	5
PA 20330	Anatomie / Physiologie II (Inkl. Grundlagen Pathophysiologie)	5
PA 20340	Health Care Management	5
PA 20350	Praxis IV: Anamnese und Untersuchungstechniken	10
SEMESTER 4		30
PA 20410	Innere Medizin und Teilgebiete I (Inkl. Pathophysiologie)	5
PA 20420	Recht und Ethik	5
PA 20430	Innere Medizin und Teilgebiete II (Inkl. Pathophysiologie)	5
PA 20440	BWL im Gesundheitswesen	5
PA 20450	Praxis V: Funktionsdiagnostik	5
PA 20460	Praxis VI: Klinische Befundung und Therapie	5
SEMESTER 5		30
PA 20510	Chirurgie und Teilgebiete I	5
PA 20520	Operative und interventionelle Versorgung	5
PA 20530	Chirurgie und Teilgebiete II	5
PA 20540	Digitalisierung im Gesundheitswesen	5
PA 20550	Praxis VII: Chirurgische Praxis und OP-Lehre	10
SEMESTER 6		30
PA 20610	Allgemeine Pharmakologie und Schmerztherapie	5
PA 20620	Notfallmanagement und -medizin / Anästhesie	5
PA 20630	Methoden und Instrumente der evidenzbasierten Medizin	5
PA 20640	Sonographie	5
PA 20650	Praxis VIII: Notfallversorgung, Triage und Reanimation	5
PA 20660	Praxis IX: Dokumentation, Qualitätsmanagement, Abrechnung, Gesprächsführung und Information von Patient:innen	5
SEMESTER 7		30
PA 20710	Spezielle klinische Fächer I	5
PA 20720	Spezielle klinische Fächer II	5
PA 20730	Praxis X: Spezielle Klinik	8
PA 20740	Bachelor-Thesis	12
gesamt		210

Dem Studiengangskonzept liegen drei zentrale Modullinien zugrunde:

- Modullinie I: Klassische medizinische Fächer in Anlehnung an das Medizinstudium (grün),
- Modullinie II: Ergänzende Fächer wie Medizinrecht, BWL, Kommunikation und Ethik (lila),
- Modullinie III: Praktische Ausbildung in medizinischen Einrichtungen (grau).

In den Semestern 1 und 2 werden „Grundlagen der Patient:innenversorgung“ vermittelt. Hierfür erwerben die Studierenden psychologische, medizinsoziologische und naturwissenschaftliche Grundlagen. Ergänzend erlernen sie Basiswissen in medizinischer Terminologie, Kommunikation, Geschichte der Medizin sowie im Qualitätsmanagement. Die praxisnahe Ausbildung erfolgt in einem Versorgungszentrum. Studierenden, die einen anerkannten medizinischen Fachberuf abgeschlossen haben, werden Kompetenzen aus der Ausbildung pauschal angerechnet, sodass die ersten beiden Semester nicht studiert werden müssen.

Semester 3 und 4 nehmen die „Innere Medizin – Theorie & Praxis“ in den Blick. Anatomie, Physiologie und Pathophysiologie werden gezielt auf die Innere Medizin angewendet. Medizinrecht und BWL ergänzen das Curriculum. Untersuchungstechniken, Funktionsdiagnostik und klinisch-therapeutisches Wissen werden praktisch umgesetzt.

„Operative Medizin und digitale Lernformate“ sind im Fokus des 5. Semesters. Der Schwerpunkt liegt auf den operativen Fächern. Die theoretischen Inhalte werden durch digitale Lernformate ergänzt, die praktische Ausbildung erfolgt direkt im OP.

Schwerpunkte des 6. Semesters mit dem Thema „Pharmakologie, Notfallmanagement & Evidenzbasierte Medizin“ sind Pharmakologie, Schmerztherapie, Notfallmanagement und evidenzbasierte Medizin. Zwei praxisorientierte Module mit interdisziplinärer Ausrichtung sichern die Anwendungskompetenz.

Im 7. Semester wird der Studiengang mit der „Spezialisierung & dem Abschlusspraktikum“ abgeschlossen. Die Studierenden erwerben vertiefende Kompetenzen in speziellen klinischen Fächern. Das abschließende Praktikum in einer spezialisierten Klinik dient der eigenständigen Anwendung und Integration des Gelernten.

Wahlmöglichkeiten sind im Studiengang nicht vorgesehen.

Die Verzahnung von Theorie- und Praxis (Praxismodule I bis X) wird in den Ausbildungsrahmenplänen dargestellt. Für jede Variante werden in einem Ausbildungsrahmenplan den einzelnen Semestern zunächst die theoretischen Studienschwerpunkte und im Anschluss daran die Schwerpunkte der praktischen Umsetzung zugeordnet. Abschließend werden die Prüfungsleistungen pro Semester gelistet. Ergänzend gewährleisten Logbücher für Pflicht-Praktika die Umsetzung der Ausbildungsrahmenpläne in der Praxis. Für die beiden Varianten berufsintegrierend und praxisintegrierend werden unterschiedliche Logbücher bereitgestellt. In den Logbüchern dokumentieren die verantwortlichen Personen in der Praxiseinrichtung (verantwortliche:r Arzt/Ärztin oder Beauftragte:r) die vorgesehenen Tätigkeiten der Studierenden. Hierfür sind sowohl die Kompetenzebenen der Bundesärztekammer (BÄK) als auch die des Deutschen Hochschulverbands Physician Assistance (Entrustable Professional Activities – EPA) in den Logbüchern abgebildet. Die Kompetenzen werden in Methoden- und Handlungskompetenz unterteilt. Zeitlich wird den Arbeitgeber:innen und Studierenden in der berufsintegrierenden Variante maximale Flexibilität zugestanden, die erforderlichen Inhalte können bis zur Bachelorarbeit abgeleistet werden. Die ISBA empfiehlt einen kontinuierlichen Kompetenzaufbau. In der praxisintegrierenden Variante werden die Logbuchinhalte einem Semester zugeordnet und müssen zur optimalen Praxis-Theorie Verzahnung zwingend im jeweiligen Semester abgelegt werden.

Die Lehre erfolgt in vielfältigen Formaten: Vorlesungen, Seminare, Simulationen, Rollenspiele, Fallanalysen, Klein-/Gruppenarbeiten, Literatur- und Internetrecherche, Präsentation, Selbstreflexion oder Textarbeit. Ziel ist die reflektierte Anwendung von erworbenem Wissen in realitätsnahen Kontexten. Als Online-Plattform steht myISBA zur Verfügung, eine Lehr-/Lernplattform, die dem Austausch der Dozierenden, der Studierenden und der Verwaltung dient. Dozierende können Dokumente, Podcast, Präsentationen oder Videos einstellen. Zudem wird die Plattform für die Studien- und Prüfungsverwaltung genutzt. Über myISBA erfolgt auch die Teilnahme an hybriden Lehrveranstaltungen. Die Berufsakademie hat hierfür ihr „Leitkonzept Hybride Lehr-Lern-Formate“ (Anlage 5) eingereicht.

Als besondere Lehr-/Lernmethode hat die Berufsakademie im letzten Akkreditierungszeitraum kontinuierliche Mentorings etabliert und im überarbeiteten Studiengangskonzept die Termine im

Stundenplan verankert und kreditiert. Sie finden in der Regel an Abenden im Umfang von zwei Unterrichtseinheiten in der Folgeweche eines Theorie-Blockwochenendes statt. Die Mentorings sind zentraler Bestandteil der Praxismodule und dienen der individuellen Begleitung und strukturierten Reflexion des Praxis- und Theoriewissens. Im Rahmen eines moderierten Austauschs werden die Wissensstände der Studierenden nivelliert und die Studierenden auf den Praxisalltag und die Prüfungsleistungen vorbereitet. Mentor:innen sind hauptamtlich Lehrende bzw. die wissenschaftlichen Studienortleitungen. Die Berufsakademie hat ein Leitkonzept Mentoring für den Studiengang eingereicht (Anlage 13).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachter:innen bauen die dargelegten Inhalte in der berufsintegrierenden Variante auf die in der Ausbildung erworbenen Kompetenzen auf und knüpfen an diese an. Die Studierenden und Absolvent:innen vor Ort beschreiben selbst den Bachelorstudiengang als eine Fortführung ihres Gesundheitsfachberufs und Erweiterung ihrer bereits erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten. Die Gutachter:innen halten die berufsintegrierende Variante daher formal (siehe Kriterium § 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge) und inhaltlich für weiterbildend.

Vor Ort thematisieren die Gutachter:innen die hybride Lehre. In den eingereichten Unterlagen war das Leitkonzept für hybride Lehr-Lernformate zu finden. Die Berufsakademie erläutert diesbezüglich, dass an den Standorten grundsätzlich die Lehre separat geplant wird und gleichwohl Lehrveranstaltungen parallel stattfinden. Kommt es zu (in der Regel krankheitsbedingten) Ausfällen Dozierender, werden Studierende zu Lehrveranstaltungen an einem anderen Studienort zugeschaltet. Unabhängig davon können Studierende (bisher nur berufsintegrierend Studierende) wählen, ob sie online an den hybriden Lehrveranstaltungen teilnehmen. Laut Berufsakademie hat sich durch dieses Modell die Teilnahme an Lehrveranstaltungen insgesamt erhöht. Grund hierfür ist die Zielgruppe, die berufstätig ist und mit hoher intrinsischer Motivation studiert. Zudem ist in der berufsintegrierenden Variante ein hoher Anteil an Selbstzahlern. Bei der Zielgruppe in der praxisintegrierenden Variante sieht die Berufsakademie mehr Probleme mit der Wählbarkeit des Online-Formats. Gutachter:innen und Berufsakademie stimmen darin überein, dass die Präsenz am Standort für diese Zielgruppe eine größere Bedeutung hat. Ferner, erläutert die Berufsakademie, ist der Start der praxisintegrierenden Variante erst zum Wintersemester 2026/2027 vorgesehen, sodass genügend Vorlauf zur Planung der Lehre besteht. Die Berufsakademie wird erste Erfahrungen sammeln und dann die Vorgaben für die hybride Lehre gegebenenfalls anpassen. Die Gutachter:innen unterstützen dieses Vorgehen.

Auf Nachfrage der Gutachter:innen beschreiben auch die Dozierenden und die Studierenden ihre Erfahrungen mit hybrider Lehre: Die Technik funktioniert laut Dozierenden einwandfrei an der ISBA. Als problematisch werden eher schlechte Internetverbindungen der Studierenden wahrgenommen. Die Dozierenden durchlaufen eine Schulung. Neue Dozierende werden in die hybride Lehre eingeführt (siehe auch Kriterium Personelle Ausstattung, § 12 Abs. 2). Sie verfügen über Methoden, die online zugeschalteten Studierenden in die Lehre einzubeziehen. Für wesentlich halten sie, den Chat zu beobachten. Die berufstätigen und berufsintegrierend Studierenden schätzen in besonderem Maße die Option, sich online dazuschalten. Wortmeldungen oder Beteiligung in der Gruppe über den Chat sind möglich. Das flexible und ortsunabhängige Studieren nehmen sie entlastend wahr. Auch aufgezeichnete Vorlesungen werden von dieser Zielgruppe gerne genutzt.

Weiterhin fragen die Gutachter:innen nach speziellen Lehrveranstaltungen, in denen die Studierenden praktische Fertigkeiten erlernen und üben, insbesondere die grundständig Studierenden. Dafür sind Lehrveranstaltungen in Präsenz vorgesehen. An der Berufsakademie gibt es keine offizielle Anwesenheitspflicht. Nehmen (bisher nur berufsintegrierend) Studierende in Präsenz an den Präsenzveranstaltungen teil, wird der Kompetenzerwerb im Logbuch eingetragen. Wenn keine Teilnahme erfolgt, müssen Studierende die Tätigkeiten in der Praxis erlernen und im Logbuch dokumentieren. Das Logbuch ist eine Prüfungsleistung in den Praxismodulen, der Nachweis der dokumentierten Tätigkeiten wird von der ISBA geprüft. Grundständig Studierende erlernen

Basisfertigkeiten, die sich zunächst an MFA-Tätigkeiten orientieren, im Rahmen der Praxismodule durch ärztliche Praxisanleitungen. Vorher üben sie erst an sich und an Mitstudierenden im Rahmen der praktischen Übungen an der Berufsakademie. Anwesende Vertreter:innen von Kooperationseinrichtungen erläutern die Ausbildung in der Praxis. Ein Kooperationspartner hat hierfür ein Mentor:innen-Programm aufgebaut. Ein:e Mentor:in betreut max. sechs Mentees. Ca. alle sechs Wochen erfolgt ein Mentor:innentreffen. Durch das Mentor:innen-Programm wird gewährleistet, dass das Logbuch eingehalten und die Kompetenzen erworben werden.

Davon zu unterscheiden ist das Mentoring durch hauptamtlich Lehrende, das die Berufsakademie etabliert hat. Die ISBA erläutert, dass hierbei die Falllösung im Fokus ist. Die anwesenden Studierenden beschreiben das Mentoring durchweg als positiv: Es sei sehr informativ und verknüpfe die Theorie mit der Praxiserfahrung. Nach Einschätzung der Gutachter:innen überzeugt das Mentoring-Konzept, wie es im Leitkonzept beschrieben ist und in den Gesprächen vor Ort bestätigt wurde.

In Bezug auf die praxisintegrierend Studierenden fragen die Gutachter:innen, wie die Studierenden ihre Praxiseinrichtungen finden. Diesbezüglich beschreiben die anwesenden Verantwortlichen für die einzelnen Standorte die örtlichen Kooperationen. Es zeigt sich, dass die wissenschaftlichen Standortleitungen an den einzelnen Standorten gut vernetzt sind und entsprechende Kooperationen mit Praxiseinrichtungen bestehen. Im Ergebnis gelangen die Gutachter:innen zu der Einschätzung, dass an allen Standorten gleichermaßen Kooperationen mit Praxispartnern vorgehalten werden und eine Vernetzung der Berufsakademie mit den Praxiseinrichtungen besteht. Sie halten dies für essenziell, damit die Qualifikationsziele an jedem Standort gleichermaßen erreicht werden können.

Die Gutachter:innen resümieren hinsichtlich des Curriculums, dass es sich um ein schlüssiges Studiengangskonzept handelt, das unter Berücksichtigung der Eingangsqualifikation und im Hinblick auf das Erreichen der Qualifikationsziele sowohl in der berufsintegrierenden als auch in der praxisintegrierenden Variante adäquat aufgebaut ist. Die formulierten Qualifikationsziele werden in den Modulbeschreibungen stimmig umgesetzt. Auch die Lehr- und Lernformen sind nach Einschätzung der Gutachter:innen angemessen und an die Fachkultur und Zielgruppen angepasst. In den Unterlagen und vor Ort werden aktivierende und studierendenzentrierte Lehr-/Lernformen beschrieben, die den Studierenden Freiräume für ein selbst gestaltetes Studium eröffnen. Diesbezüglich empfehlen die Gutachter:innen, mit den praxisintegrierend Studierenden zunächst Erfahrungen in der hybriden Lehre am Standort Heidelberg zu sammeln und ggf. an die Bedürfnisse dieser Zielgruppe anzupassen, um sie später auf die anderen Standorte zu übertragen. Die Praxisanteile sind im Studiengangskonzept adäquat integriert (siehe Kriterium Besonderer Profilan-spruch § 12 Abs. 6).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlung:

Die Möglichkeit der hybriden Lehre sollte bei den praxisintegrierend Studierenden geprüft und ggf. entsprechend angepasst werden.

Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

Sachstand

Mobilitätsfenster sind im Studiengang aufgrund der Studienstruktur gegeben, da alle Module innerhalb eines Semesters abgeschlossen werden. Sowohl Arbeitgeberwechsel als auch Studienort-Wechsel sind im dualen Studiengangskonzept möglich. Die ISBA berät und begleitet Studierende bei der Organisation und Bewerbung für Auslandsaufenthalte.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Im Hinblick auf die Mobilität erläutert die Berufsakademie, dass Auslandssemester seitens der berufsintegrierend Studierenden wegen ihrer beruflichen und persönlichen Situation bisher nicht nachgefragt wurden. Die ISBA verweist auf die grundsätzlichen Herausforderungen bei der Umsetzung eines Auslandsaufenthalts in dualen, berufsintegrierenden Studiengängen. Die Studierenden wechseln innerhalb Deutschlands in Einzelfällen den Studienstandort. Im Übrigen nehmen vereinzelt Studierende Urlaub und kümmern sich um Hospitationen, teilweise auch im Ausland. Dabei vereinfacht das Angebot an hybrider Lehre die ortsunabhängige Teilnahme an Veranstaltungen.

Die Gutachter:innen können die geschilderten Herausforderungen bei der Umsetzung eines Auslandsaufenthalts im dualen Studium nachvollziehen. Nach Auffassung der Gutachter:innen sind im Studiengang grundsätzlich geeignete Rahmenbedingungen gegeben, die einen Auslandsaufenthalt der Studierenden an einer anderen Hochschule ermöglichen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

Sachstand

Gemäß Saarländischem Recht sind festangestellte, professorale hauptamtliche Lehrkräfte über das Saarländische Ministerium der Finanzen und für Wissenschaft genehmigungspflichtig und werden als hauptamtliche Lehrkräfte mit professoraler Qualifikation eingestellt. Mindestens 40 % der Lehre müssen über das Personal in Festanstellung abgedeckt werden.

Die Berufsakademie hat für jeden Standort eine Lehrverflechtungsmatrix zu den hauptamtlichen Lehrenden eingereicht. Aus diesen gehen die Lehrenden, deren Titel/Qualifikation, ihre Denomination/Lehrgebiet, die Module, in denen gelehrt wird, und die SWS, die im vorliegenden Studiengang gelehrt werden, hervor. An den Studienstandorten Münster, München und Erfurt ist jeweils eine hauptamtliche Lehrkraft tätig, am Standort Heidelberg zwei und an den Standorten Stuttgart und Saarbrücken jeweils vier hauptamtlich Lehrende. Aus den einzelnen Lehrverflechtungsmatrizen geht hervor, dass die professorale Lehre zu 45,5 % (Heidelberg), zu 44,3 % (Stuttgart, Saarbrücken) und zu 41 % (Münster, München, Erfurt) von hauptamtlich Lehrenden abgedeckt wird.

Die übrige Lehre wird von akademisch qualifizierten Fachkräften, i. d. R. Fachärzt:innen aus der Praxis bzw. aus Kliniken, nebenberuflich erbracht. Lehrbeauftragte in einem Bachelorstudiengang müssen die Einstellungsvoraussetzungen gemäß § 4 a Abs. 4 BAKadG erfüllen. Demnach müssen sie für theoriebasierte Lehrveranstaltungen über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss, über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung sowie über eine mehrjährige einschlägige Berufserfahrung verfügen. Aus einer weiteren Liste gehen diese Lehrbeauftragten sowie deren Titel/Qualifikation, die Themen der Lehrveranstaltung sowie die Module, in denen gelehrt wird, und die SWS hervor. Die Lehrbeauftragten decken an den Standorten 54,5 % (Heidelberg), 55,7 % (Stuttgart und Saarbrücken) und 59 % (Münster, München, Erfurt) der Lehre ab. Neben der Berechnung der Lehre in SWS hat die Berufsakademie in den Lehrverflechtungsmatrizen die Lehre in Unterrichtseinheiten (UE) abgebildet. Dem liegt zugrunde, dass eine hauptamtliche Lehrkraft bei einer 0,5 Stelle VZÄ 180 UE pro Semester erbringt und eine Vollzeitkraft 280 UE. Für den Studiengang sind pro Standort 44 SWS (1.008 UE) an Lehre zu erbringen. Damit ist die berufsintegrierende Variante vollständig umfasst, die praxisintegrierende Variante ab dem 3. Semester. Ab dem 3. Semester findet die Lehre gemeinsam für die Studierenden der beiden Varianten an den Blockwochenenden (freitags und samstags) statt.

Im Zuge der Reakkreditierung werden die Studienorte um Köln und Leipzig erweitert. Hierfür hat die Berufsakademie den geplanten Personalaufwuchs beschrieben (SB S. 23). Mit Studienstart ist jeweils eine 0,5 VZÄ hauptamtliche Lehrkraft vorgesehen, die im dritten Jahr auf 1 VZÄ aufgestockt wird. Für beide Standorte ist bereits eine hauptamtliche Lehrkraft benannt.

Die Berufsakademie hat das berufliche Profil der Lehrenden an den einzelnen Standorten gelistet. Aus den Profilen gehen die Denomination/Stellenbeschreibung sowie die Qualifikation, die Arbeits- und Forschungsschwerpunkte, die Lehrgebiete im Studiengang „Physician Assistant“ und das Lehrdeputat hervor.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Berufsakademie hat in den Lehrverflechtungsmatrizen für die einzelnen Standorte eine Abdeckung der Lehre mit hauptamtlich Lehrenden zu 40 % nachgewiesen. Am Standort Heidelberg, wo die praxisintegrierende Variante zum Wintersemester 2026/2027 zunächst startet, kann auch diese Variante mit der erforderlichen Quote von 40 % Hauptamtlichen abgedeckt werden. Wird an weiteren Standorten die praxisintegrierende Variante aufgenommen, wird entsprechendes Personal zur Erfüllung der landesrechtlichen Anforderungen an Berufsakademien aufgebaut.

Zum Standort Saarbrücken erläutert die Berufsakademie, dass zwei Studiengänge, die in die Bedarfsplanung des Landes passen, in Saarbrücken angeboten werden. Der Standort wird vollständig vom Standort Stuttgart aus mit Lehre bedient.

Hinsichtlich der didaktischen Fortbildung der Lehrenden erläutert die ISBA auf Nachfrage, dass hauptamtlich Lehrende verpflichtend an hochschuldidaktischen Kursen an der Universität Heidelberg (sog. Baden-Württemberg Zertifikat) im Umfang von 45 Unterrichtseinheiten teilnehmen. Die Lehrenden selbst berichten, dass sie hochschuldidaktisch geschult sind und insbesondere zu hybrider Lehre Schulungen besuchen.

Nach Einschätzung der Gutachter:innen wird das Curriculum an den einzelnen Standorten durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. Die Maßnahmen zur Personalauswahl sind ausreichend in den Unterlagen beschrieben und angemessen. Den Lehrenden stehen Angebote für didaktische Weiterbildungen zur Verfügung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

Sachstand

Die ISBA hat die räumliche Ausstattung für alle Standorte in den Unterlagen dargelegt. Exemplarisch wird hier der Standort Heidelberg dargestellt. Neben den hybriden Vorlesungsräumen mit Kapazitäten von bis zu 48 Studierenden sind eine StudyLounge, ein Dozierendenzimmer, eine Bibliothek sowie Büros und Sanitäreinrichtungen vorhanden. Die personelle Ausstattung mit nicht-wissenschaftlichen Mitarbeiter:innen umfasst pro Studienstandort eine Stelle im Umfang 0,5 VZÄ für die Studien- und Prüfungsverwaltung ausschließlich für den Studiengang Physician Assistant. Studiengangsübergreifend sind weitere Stellen für das Interessenten- und Bewerbungsmanagement (1VZÄ), für das Arbeitgebermanagement (0,75 VZÄ), für die Prüfstelle (0,75 VZÄ) und der:die Justiziar:in (1 VZÄ), für die Buchhaltung (1 VZÄ), für das Marketing (4 VZÄ), IT-Spezialisten (3 VZÄ), die Assistenz der Wissenschaftlichen Studienortleitungen (0,25 VZÄ) als auch das Qualitätsmanagement und die:den Datenschutzbeauftragte:n mit jeweils 1 VZÄ.

Die Verwaltung und Organisation des Studiengangs werden durch die Verwendung der myISBA-App unterstützt. Dieses System bietet Funktionen für die Verwaltung von Lehrveranstaltungen, Prüfungen und Studienfortschritten. myISBA ermöglicht außerdem den Zugriff auf eine Online-Bibliothek, die sowohl E-Books als auch Fachzeitschriften umfasst. Ergänzend steht den Studierenden eine Präsenzbibliothek mit relevanter Fachliteratur zur Verfügung. Im Modulkatalog wird die Grundlagenliteratur und weiterführende Literatur jedes Moduls aufgeführt. Die ISBA hält am Studienort alle grundlegenden Werke in physischer und/oder in elektronischer Form (zugänglich über die myISBA-App) vor. Neben diesen Möglichkeiten der Literaturversorgung liegt ein zentraler Fokus der ISBA auf dem Ausbau einer Online-Bibliothek. Die Studierenden haben bereits

Zugriff auf die Literaturdatenbank WISO (wiso-net.de), die eine Vielzahl von E-Books, Fachzeitschriften sowie Tages- und Wochenpresse beinhaltet. Überdies bietet die Online-Bibliothek E-Books und Fachzeitschriften von Springer an, die von den Studierenden intensiv genutzt werden. Die ebenfalls verfügbare AMBOSS-Lernplattform ergänzt die Bibliothek um weitere Fachzeitschriften aus medizinischen Fachbereichen. Zusätzlich stellt die ISBA über die Online-Bibliothek Links zu Open-Access-Ressourcen bereit. Der Zugriff auf weitere verlagsspezifische Online-Angebote (z.B. UTB, Beltz, Pearson, Schäffer-Poeschel, Kohlhammer, Vahlen etc.) befindet sich gegenwärtig in Vorbereitung.

An studiengangspezifischer Literatur bietet die ISBA zusätzlich Campus-Lizenzen für Amboss, ekg.training und die Zeitschrift „Physician Assistant“ an.

Für die übrigen Standorte (München, Münster, Erfurt, Stuttgart und Saarbrücken) sowie für die geplanten neuen Standorte Köln und Leipzig hat die Berufsakademie Unterlagen eingereicht, die eine ähnliche Ausstattung zeigen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen thematisieren die sächliche Ausstattung der einzelnen Standorte, mit der die Studierenden praktische Fertigkeiten erlernen und einüben. Vor Ort zeigen die Verantwortlichen die Mindeststandards an Ausstattung an den einzelnen Standorten auf: Untersuchungsliegen, anatomische Modelle, periphere Blutentnahme und periphere Zugänge, EKG, Spirometrie, Airway/Intubation, Notfall (computergesteuerte Simulation), Nahtmaterialien, OP-Ausstattung, Sonographie. Darüber hinaus beschreiben die Wissenschaftlichen Standortleitungen exemplarisch Kooperationen, in deren Rahmen bestimmte weitere Einrichtungen genutzt werden können. In Heidelberg wird zum Beispiel aufgrund der Kooperation mit dem Deutschen Roten Kreuz dessen Skills Labs genutzt. Ein Labor bietet Hospitationen an. Zudem finden aufgrund der Zusammenarbeit mit dem Josefshaus Exkursionen statt, beispielsweise zur Übung an weiteren Sonographie-Geräten. Auch in Stuttgart werden Sonographie-Kurse in Kooperation mit dem dortigen Klinikum angeboten. Im Rahmen einer Zusammenarbeit mit dem Klinikum Ludwigsburg werden EKG-Geräte genutzt. Die übrigen anwesenden Wissenschaftlichen Standortleitungen bestätigen die Mindestausstattung an den jeweiligen Studienzentren sowie entsprechende Kooperationen mit stationären und ambulanten Einrichtungen.

Aufgrund der Unterlagen und den Erläuterungen vor Ort gelangen die Gutachter:innen zu der Einschätzung, dass der Studiengang über eine angemessene Ressourcenausstattung, insbesondere hinsichtlich der räumlichen und sächlichen Ausstattung an den einzelnen Standorten verfügt. Durch weiteres, nichtwissenschaftliches Personal wird die Organisation und Durchführung des Studiengangs adäquat unterstützt. Zudem ist die technische Ausstattung angemessen, damit hybride Lehre funktioniert und durchgeführt werden kann.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 MRVO](#))

Sachstand

Das Prüfungssystem basiert auf der Studien- und Prüfungsordnung für den dualen, berufsintegrierenden und praxisintegrierenden Bachelorstudiengang „Physician Assistant“. Die Studien- und Prüfungsordnung (SPO) regelt jeweils Art, Umfang und die ordnungsgemäße Durchführung von Prüfungen, die Wiederholung von Modulprüfungen und die Schutzbestimmungen (Nachteilsausgleich, Beurlaubung, Mutterschutz, Elternzeit). Der Prüfungsausschuss des Studiengangs, die Prüfungsstellen an den Studienorten und die Leitung des Prüfungswesens (zentrale Prüfungsstelle) stellen die Einhaltung und Umsetzung der Regelungen der Studien- und Prüfungsordnungen sicher.

Die Prüfungsformen sind in Anlage 1 der SPO „Modalitäten der Prüfungsleistungen“ definiert, die Anlage 18 „Formblätter Leistungsnachweise“ entspricht. Diese studiengangübergreifende Anlage eröffnet einen Spielraum für die Modulprüfungen. Im Modulkatalog sind die einzelnen Prüfungsformen modulbezogen festgelegt und detailliert unter Angabe von Bearbeitungszeit, Prüfungsdauer und weiteren Anforderungen wie Wortanzahl beschrieben. An Prüfungsformen sind Fallstudien (Case Studies), Essays, Seminararbeiten, Klausuren z.B. mit Antwort-Wahl-Verfahren, Präsentationen, Risikomatrix, mündliche und praktische Prüfungen sowie Referate vorgesehen. In den Praxismodulen werden pro Semester eine Kasuistik und ein Arztbrief als Prüfungsform erwartet. Ergänzend erfolgen die Logbucheinträge der Studierenden. Der Studiengang wird mit einer Bachelorarbeit abgeschlossen.

Neben summativen, modulbezogenen Leistungsnachweisen, finden zusätzlich formative Übungen im Sinne unbenoteter Lernkontrollen statt.

In der berufsintegrierenden Variante werden in den Semestern 3 bis 6 jeweils vier Prüfungsleistungen erbracht zzgl. der für das jeweilige Praxismodul erforderliche Logbucheintrag inkl. Kasuistik und Arztbrief. Im 7. Semester sind neben dem Praxismodul und der Bachelorarbeit nur zwei weitere Prüfungen vorgesehen. Der Prüfungsumfang ist in der praxisintegrierenden Variante für die Semester 3 bis 7 identisch. Im 1. Semester sind fünf Prüfungsleistungen zzgl. die Leistungen für das Praxismodul, im 2. Semester zwei Prüfungsleistungen zzgl. die Leistungen für zwei Praxismodule vorgesehen.

Sämtliche Ordnungen liegen im Entwurf vor.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachter:innen ist das Prüfungssystem kompetenzorientiert ausgestaltet und auf die Module abgestimmt. Den Prüfungsmix halten sie für angemessen, auch in Bezug auf die Vorbereitung auf die Bachelorarbeit. Vor Ort lag ein Studien- und Prüfungsplan aus, in dem alle Termine (Lehre und Prüfungen) transparent festgehalten werden. Den Studierenden wird der Plan rechtzeitig bekannt gemacht. Für Prüfungen ist ein Zeitraum vorgesehen, sodass Überschneidungen mit der Lehre vermieden werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

Sachstand

Die Berufsakademie hat jeweils einen Studienverlaufsplan für die berufsintegrierende und die praxisintegrierende Variante eingereicht, aus dem die Verteilung der Module auf die Semester und die Leistungspunktevergabe hervorgeht. Zudem geht die Zugehörigkeit der Module zu den Modullinien aus den Studienverlaufsplänen hervor. Das Curriculum des Studiengangs ist so konzipiert, dass alle Module binnen eines Semesters zu absolvieren sind. Alle Module umfassen mindestens fünf CP. Pro Semester werden 30 CP erworben. Die Berufsakademie plant den Studienverlauf derart, dass es keine Überschneidungen von Lehrveranstaltungen gibt und die Leistungsnachweise unmittelbar nach jedem Modul erfolgen. Eine nicht bestandene Prüfungsleistung kann zweimal wiederholt werden (§ 24 Abs. 3 SPO), eine nicht bestandene Bachelorarbeit einmal (§ 24 Abs. 7 SPO). Der Workload der Studierenden wird in der Lehrevaluation erhoben.

Ab dem 3. Semester ist die Lehre gemeinsam für die Studierenden der beiden Varianten geplant.

Die Prüfungen zu den Modulen erfolgen studienbegleitend. Um einheitliche Prüfungsanforderungen sicherzustellen und Transparenz für Prüfende und Studierende zu gewährleisten, existieren standardisierte Leitlinien sowie Merkblätter zu den einzelnen Prüfungsformen, die Informationen zu Inhalt und Durchführung bereitstellen. Die Prüfungs- und Vorlesungsplanung wird vor Semesterbeginn abgeschlossen, wobei Prüfungstermine zentral und verbindlich festgelegt werden. Der

Stundenplan, der Prüfungstermine, Veranstaltungen, Abgabetermine und vorlesungsfreie Zeiten enthält, wird rechtzeitig veröffentlicht, um die Studierbarkeit des Studiengangs sicherzustellen.

Die Lehrveranstaltungen finden an allen Studienorten im Blockwochenende-Modell in einem 14-tägigen Turnus statt. Die Studientage werden für die jeweilige Kohorte zentral für alle Studienorte festgelegt und transparent an die Praxiseinrichtungen und die Studierenden rechtzeitig vorher über einen Semesterkalender kommuniziert. Pro Unterrichtstag finden 10 Unterrichtseinheiten (UE) im Umfang von jeweils 45 Minuten statt. Als Struktur ist vorgesehen: 2 UE, 15 Minuten Pause, 3 UE, 60 Minuten Pause, 3 UE, 15 Minuten Pause und 2 UE.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

In Bezug auf die Kohortengröße legt die ISBA dar, dass max. 45 Studierende in eine Kohorte an einem Standort aufgenommen werden. Wenn überzählige Bewerbungen eingehen, werden sie auf Wartelisten übernommen und den Bewerber:innen andere Standorte angeboten. Bei mehr als 45 Studierenden wird bei entsprechender Raumkapazität eine zweite Kohorte eröffnet. Bei Übungen wird die Kohorte in Gruppen von ca. 10-12 Personen geteilt. Die anwesenden Studierenden berichten von einer familiären Atmosphäre und einen engen Kontakt zu den hauptamtlich Lehrenden. Sie werden sowohl von der Berufsakademie als auch von den Lehrenden gut beraten und betreut.

Nach Einschätzung der Gutachter:innen organisiert die ISBA für den Studiengang einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb. Die Prüfungsdichte und -organisation werden als angemessen für einen dualen Studiengang eingeschätzt. Lehrveranstaltungen und Prüfungszeiträume sind überschneidungsfrei. Der in den Modulen hinterlegte Workload erscheint den Gutachter:innen plausibel. Aus den Unterlagen geht hervor, dass die Regelstudienzeit weitgehend eingehalten wird. Die Studierenden selbst beschreiben den Workload als mit der reduzierten Arbeitszeit machbar. Auf Nachfrage melden sie zurück, dass sie die Prüfungsvorbereitung für angemessen halten und sie transparent und rechtzeitig über die Prüfungsformate und Prüfungsanforderungen informiert werden. Bei Bedarf erfolgt in allen Bereichen eine flexible und individuelle Unterstützung durch die ISBA.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Besonderer Profilianspruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))

Sachstand

Der Studiengang ist dual konzipiert. Die vertragliche Verzahnung stellt sich in beiden Varianten unterschiedlich dar:

Die ISBA stellt den Arbeitgeber:innen (berufsintegrierende Variante) bzw. Praxiseinrichtungen (praxisintegrierende Variante) jeweils eine Arbeitgebermappe mit allen relevanten Informationen zum Studium zur Verfügung.

In der berufsintegrierenden Variante umfasst dies unter anderem das Logbuch, den Studienverlaufsplan, ein Muster eines Semesterkalenders sowie ein Formblatt, das von den Arbeitgeber:innen auszufüllen und bei der ISBA einzureichen ist. Mit der Einreichung dieses Formblatts bestätigt die:der Arbeitgeber:in das bestehende Arbeitsverhältnis sowie die Bereitschaft zur Unterstützung der Studierenden während des Studiums. Dieser Variante liegt ein duales, berufsintegrierendes Studienmodell zugrunde, das sich gezielt an Fachkräfte im Gesundheitswesen richtet. Ein wesentlicher Unterschied zu ausbildungs- und praxisintegrierenden Modellen besteht laut ISBA darin, dass Studierende im berufsintegrierenden Modell keinen zusätzlichen Berufsausbildungsabschluss erwerben, da dieser bereits vor Studienbeginn vorliegt. Aufgrund dieser Struktur findet nach allgemeiner Auffassung das Berufsbildungsgesetz (BBiG) auf das Vertragsverhältnis zwischen Studierenden und Arbeitgeber:innen keine Anwendung. Daraus ergibt sich, dass keine formale Kooperationsvereinbarung zwischen Berufsakademie und Arbeitgeber:innen erforderlich

ist. Die vertragliche Bindung basiert demnach auf drei (unabhängigen) Verträgen / Formblättern: Studienvertrag (ISBA und Studierende:r), Arbeitsvertrag (Arbeitgeber:in und Arbeitnehmer:in = Studierende:r) und Formblatt (ISBA und Arbeitgeber:in).

Laut Berufsakademie „bestätigt der Arbeitgeber über das Formblatt das Arbeitsverhältnis zwischen Studierenden und Praxispartnern. Über die Eintragung im Formblatt wird eine ärztliche Ansprechperson benannt und mit der Unterschrift bestätigt, dass diese approbiert ist und Logbuch sowie Ausbildungsrahmenplan zur Kenntnis genommen wurden.“ Die Studierenden sind laut Berufsakademie für die Erfüllung des Logbuchs verantwortlich. „Externe Hospitationen sind zusätzlich möglich, falls einzelne Logbuchinhalte nicht beim eigenen Arbeitgeber absolviert werden können (in diesem Fall ist ein Zusatzvertrag abzuschließen)“, so die Berufsakademie im Selbstbericht S. 21.

Die Arbeitgebermappe in der praxisintegrierenden Variante enthält unter anderem den Ausbildungsrahmenplan, das Logbuch, den Studienverlaufsplan, ein Muster eines Semesterkalenders sowie das Muster eines Praxisvertrages. Der Praxisvertrag wird zwischen Studierenden und der Praxiseinrichtung geschlossen und regelt im Detail Pflichten des Praxisbetriebs und der Studierenden. Auf Grundlage des Praxisvertrages schließen alle Parteien, ISBA, Studierende und Praxisbetrieb einen Studienvertrag. Zudem füllen Praxisbetriebe die „Grundsätze für die Eignung von Praxisbetrieben“ aus. Sie bestätigen darin Qualitätsanforderungen, z.B. die ärztliche Anleitung der Studierenden durch eine:n approbierte:n Arzt/Ärztin. Weiterhin verpflichtet sich die Praxiseinrichtung auf den Ausbildungsrahmenplan und das Logbuch.

Das Logbuch ist eine Prüfungsleistung im Rahmen der Praxismodule.

In beiden Varianten wird durch das Blockwochenendmodell Theorie und Praxis organisatorisch miteinander verzahnt. Die inhaltliche Verzahnung wurde unter § 12 Abs. 1 S. 1 bis 3 und 5 – Curriculum dargelegt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

In den Gesprächen vor Ort zeigt sich eine intensive organisatorische und inhaltliche Verzahnung von Theorie und Praxis. Der Ausbildungsrahmenplan sowie die Inhalte des Logbuchs sind verbindlich für alle Beteiligten, davon konnten sich die Gutachter:innen in den Gesprächen mit den Vertreter:innen von Kooperationseinrichtungen überzeugen. Entsprechende Informationen sind in einer Arbeitgebermappe festgehalten, die vor Ort ausgelegt wurde. Die berufsintegrierend Studierenden erbringen die Tätigkeiten grundsätzlich bei ihrem Arbeitgeber, teilweise im Rahmen von Übungen an der ISBA. Falls dies nicht möglich ist, organisieren sie sich ggf. durch Unterstützung von Mitstudierenden oder der Berufsakademie Hospitationen. Die anwesenden Kooperationspartner stellen die Studierenden für diese Hospitationen frei. Für die anwesenden Studierenden gibt es diesbezüglich keine Probleme zu berichten, die Erbringung des Logbuchs an unterschiedlichen Einrichtungen halten sie für unkompliziert. Ebenfalls als unkompliziert halten Studierende und Kooperationspartner den Rollenwechsel der Studierenden als Arbeitnehmer:innen und Praktikant:innen. Durch die Organisation der Praxisphasen in Blöcken durchlaufen die Studierenden als Praktikant:innen fest vorgesehene Stationen in den Kooperationseinrichtungen, vergleichbar mit den dort auszubildenden Mediziner:innen im Praktischen Jahr. Die Kooperationspartner loben die transparente Struktur des Studiengangs über sieben Semester, wodurch die Planbarkeit der Praxiseinsätze gewährleistet ist. Aufgrund der Gespräche vor Ort zeigt sich ein hohes Commitment der Kooperationspartner mit dem Studiengang. An der Entwicklung des Logbuchs für die praxisintegrierende Variante waren Kooperationspartner beteiligt.

Die Verknüpfung von Theorie und Praxis durch Praxisanleiter:innentreffen zu gewährleisten, gelingt laut Berufsakademie leider nicht. Die Berufsakademie hat entsprechende Angebote organisiert, die nicht nachgefragt wurden. Eine Einbindung der Praxisanleiter:innen in den Studiengang erfolgt ihrer Erfahrung nach besser über das Angebot an Symposien.

Nach Einschätzung der Gutachter:innen stellt sich der duale Studiengang sowohl in der berufsintegrierenden Variante als auch in der praxisintegrierenden Variante als systematisch vertraglich, organisatorisch und inhaltlich verzahnt dar.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

Sachstand

Mit folgenden prozessualen Schritten sichert die Berufsakademie nach ihren Angaben die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen im Studiengang sowie der didaktischen Weiterentwicklung: Die Überarbeitung und Aktualisierung des Modulhandbuchs erfolgen nach einem strukturierten Prozess, der auf der kontinuierlichen Weiterentwicklung des Curriculums zielt. Um neue Anforderungen aus der beruflichen Praxis frühzeitig zu identifizieren, werden regelmäßig Bedarfsanalysen durchgeführt. Diese Analysen finden in festgelegten Intervallen im Rahmen eines kontinuierlichen Austauschs mit Praxispartnern, Dozent:innen und Multiplikator:innen statt. Dafür steuern die jeweiligen Modulverantwortlichen die regelmäßige Aktualisierung des Modulkatalogs auf Basis von Forschungsergebnissen, Teilnahme an wissenschaftlichen Tagungen und im Austausch mit Netzwerkpartner:innen. Ein interdisziplinär besetzter Fachbeirat, bestehend aus Hochschulvertreter:innen, ausgewählte Vertreter:innen der Kliniken und Praxis (Praxispartner), ausgewählte Vertreter:innen der Ärztekammer sowie Studierenden, berät in regelmäßigen Abständen über notwendige curriculare Anpassungen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Aus Sicht der Gutachter:innen verfügt die ISBA über adäquate Prozesse zur Aktualisierung eines fachlich fundierten Studiengangskonzepts. Die enge Verbindung der Lehrenden zur Praxis sowie der kontinuierliche fachliche Austausch innerhalb des Lehrpersonals führen nach Einschätzung der Gutachter:innen dazu, dass die inhaltliche und methodisch-didaktische Gestaltung des Curriculums regelmäßig überprüft und weiterentwickelt wird. Neben dem monatlichen virtuellen Austausch der Wissenschaftlichen Standortleitungen betont die ISBA insbesondere die enge Betreuung der Studierenden. Pro Standort sieht eine hauptamtliche Lehrkraft alle Studierenden in jeder Kohorte und begleitet diese über das gesamte Studium.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

Sachstand

Die ISBA verfügt über ein Evaluationskonzept (Anlage 19), wonach Studierende, Absolvent:innen, Lehrende und sonstige am Studium Beteiligte befragt werden. Verantwortlich für die Durchführung ist die wissenschaftliche Standortleitung. Die Durchführung von Evaluationen erfolgt in Zusammenarbeit von StOL, WSOL und Studien- und Prüfungsverwaltung (SPV).

Entsprechende Fragebögen für die Studierenden (einmal pro Modul), die Absolvent:innen und die Dozierenden liegen vor. Die Evaluationen geben den (kaufmännischen) Studienortleitungen (StOL) und wissenschaftlichen Leitungen (WSOL) Auskunft über Stärken und Schwächen ihres jeweiligen Studienstandortes. Die Lehrenden erhalten Zugang zu den Ergebnissen der Studierendenevaluation der einzelnen Module, in denen sämtliche Einzelbefragungen und Ergebnisse aufgeführt sind. Einmal pro Semester werden zusätzlich Semesterfeedbackgespräche mit den Studiensprecher:innen durchgeführt. Themen sind die Rückmeldung über Ergebnisse der Evaluationen, übergreifende Themen, z. B. Studiengangorganisation, Zusammenarbeit mit der Studien- und Prüfungsverwaltung, Studienbedingungen sowie die Besprechung von Themen, die seitens der Studierenden eingereicht werden. Dozierendenbefragungen werden alle zwei Jahre

durchgeführt. Absolvent:innenbefragungen erfolgen ein halbes Jahr nach dem Abschluss mit dem Ziel, Erkenntnisse zur Berufsbefähigung nach Studienabschluss sowie zum Praxis- und Berufsbezug im Studium zu gewinnen.

Im Jahresbericht der ISBA werden die Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluationen anonymisiert veröffentlicht.

Ferner erhebt die Berufsakademie Kennzahlen, wie die Abbruchquote, die Annahmequote, die Anwesenheitsquote, die Beteiligungsquote an der Evaluation, die Bestehensnote sowie die Abschlussquote. Im Selbstbericht ist eine Übersicht zu den studiengangspezifischen Kennzahlen enthalten, die sowohl Soll-Daten als auch Ist-Daten ausweist. Als Abbruchquote sind im Studiengang 13,79 % angegeben. Die Rückläufe aus den Evaluationen sind unter dem Plan (33 %). Die ISBA hat mit Maßnahmen wie Erinnerungen und Hinweisen in den Lehrveranstaltungen bereits gegengesteuert. Die Regelstudienzeit wird mit vier Absolvent:innen über der Regelstudienzeit weitgehend eingehalten.

Hinsichtlich der praxisbasierten Module erfolgt ein kontinuierliches Monitoring z. B. durch den Austausch mit der Fachärzteschaft im Rahmen von Symposien, Fachtagungen und Praxisbesuchen.

Die Berufsakademie hat im Vergleich zur letzten Akkreditierung insbesondere folgende Änderungen am Studiengangskonzept vorgenommen: die Einführung der praxisintegrierenden Variante, die Regelung einer pauschalen Anrechnung für bestimmte Zugangsberufe in der berufsintegrierenden Variante, die Reduzierung des Workloads von 30 Stunden pro 1 CP auf 27 Stunden und die verbindliche, deputatswirksame Verankerung des Mentorings.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Qualitätssicherungssystem im Studiengang folgt unter Leitung der Berufsakademie aus Sicht der Gutachter:innen einem geschlossenen Regelkreis und bezieht sich vorwiegend auf den Lernort Berufsakademie. Sowohl Studierende als auch Absolvent:innen sind in das Qualitätssicherungssystem eingebunden. Die Gutachter:innen gehen anhand der eingereichten Unterlagen und der Gespräche vor Ort davon aus, dass die Konzepte wie beschrieben im Studiengang umgesetzt werden.

Auf die Nachfragen der Gutachter:innen erläutert die ISBA, dass versucht wird, die Rückläufe der Evaluationsmaßnahmen mit Remindern zu erhöhen. Grund für die geringe Rücklaufquote ist nach Meinung der ISBA, dass die Kohorten eine familiäre Größe haben und die Studierenden direkt Rückmeldung geben. Neu ist zudem, dass die Daten über EvaSys ausgewertet werden. Werden Dozierende schlecht bewertet, ist ein abgestuftes Eskalationssystem vorgesehen. Am Ende werden Dozierende nicht mehr eingesetzt. Über Evaluationsergebnisse informiert die ISBA die Studierenden über die APP myISBA. Hinsichtlich der Abbrecherquote gibt die ISBA an, dass in der Regel private Gründe zu den (wenigen) Abbrüchen führten. Hinsichtlich der Praxiseinsätze beschreibt die ISBA die enge Vernetzung mit den Kooperationspartnern. Gleichwohl empfiehlt die Gutachter:innengruppe, auch die Praxismodule und praktischen Einsätze systematisch zu evaluieren, z. B. auf die Ausstattung mit Geräten hin.

Die Studierenden beschreiben als ergänzende Evaluationsmaßnahmen einen regelmäßigen Jour fixe aller Kohortensprecher:innen sowie ein jährliches Gespräch mit der gesamten Kohorte zu den Evaluationsergebnissen. Anwesende Absolvent:innen melden ebenfalls zurück, dass sie über die Befragungen ausreichend informiert werden.

Die Gutachter:innen gelangen zu der Einschätzung, dass aus den Evaluationsergebnissen Maßnahmen abgeleitet werden, die fortlaufend überprüft und für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt werden. Weiterhin werden ihrer Auffassung nach die Beteiligten umfassend zu den Befragungen informiert.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlung:

Die Praxismodule und praktischen Einsätze sollten systematisch evaluiert werden.

Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich [\(§ 15 MRVO\)](#)

Sachstand

In § 33 Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG) wird der Schutz vor Benachteiligung aufgrund von individuellen Merkmalen wie Herkunft oder Geschlecht postuliert. Die ISBA setzt sich für Chancengleichheit, Gleichbehandlung und das Prinzip der Diversität ein. Ziel ist es, Personen, die benachteiligt sind, unter angemessener, aber verhältnismäßiger Berücksichtigung dieser Benachteiligung in die Lage zu versetzen, ihre Ziele (im Studium) zu erreichen. Ein Konzept für Chancengleichheit und Gleichbehandlung liegt vor. Da im Studiengang „Physician Assistant“ der Anteil weiblicher Studierender höher ist, enthält das Konzept auch Maßnahmen zur gezielten Förderung männlicher Studierender. Umgekehrt besteht ein leichter Überhang an männlichen (hauptamtlichen) Lehrkräften.

Das Gleichstellungs- und Chancengleichheitskonzept wird regelmäßig überprüft und weiterentwickelt, um den kontinuierlichen Verbesserungsprozess sicherzustellen. Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit sind dabei als verbindliche Prinzipien verankert. Das Konzept legt fest, wie die ISBA mit diesen Themen sowie mit Nachteilsausgleichen für Studierende in besonderen Lebenslagen umgeht und diese unterstützt. In § 19 der SPO ist die Möglichkeit des Nachteilsausgleichs für Studierende des Studiengangs „Physician Assistant“ geregelt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Angesichts der aufgezeigten Maßnahmen kommen die Gutachter:innen zu dem Schluss, dass die Berufsakademie angemessene Maßnahmen zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen vorhält und auf der Ebene des Studiengangs umsetzt. Die Studienorganisation ist auf die Zielgruppe von Berufstätigen und Menschen mit Care-Aufgaben ausgerichtet, wie auch die anwesenden Studierenden und Absolvent:innen im Gespräch bestätigen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien [\(§ 21 MRVO\)](#)

Sachstand

Die hauptberuflichen Lehrkräfte der ISBA erfüllen die Einstellungsvoraussetzungen für Professor:innen an Fachhochschulen. Die Berufsakademie hat dafür das berufliche Profil der hauptamtlich Lehrenden gelistet. In der Lehrverflechtungsmatrix zeigt die ISBA auf, dass an jedem Standort hauptberuflich Lehrende entsprechend den Vorgaben 40 % der Lehre abdecken.

Die Lernorte sind organisatorisch, inhaltlich und vertraglich miteinander verbunden und wirken auf sämtlichen Ebenen zusammen (siehe auch Kriterien § 12 Abs. 1 Curriculum und Abs. 6 Besonderer Profilanspruch). Für den kontinuierlichen Austausch mit den Praxiseinrichtungen sind Symposien vorgesehen und ein Fachbeirat institutionalisiert. Zudem werden bei Bedarf individuelle Gespräche vereinbart (siehe Kriterien § 13 Fachlich-inhaltliche Gestaltung der Studiengänge, § 14 Studienerfolg sowie § 12 Abs. 5 Studierbarkeit). Das Qualitätssicherungssystem der ISBA bezieht alle Standorte und Lernorte mit ein (siehe Kriterium § 14 Studienerfolg).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen bestätigen, dass die hauptberuflich tätigen Lehrkräfte der ISBA die formalen Einstellungsvoraussetzungen für eine Professur an Fachhochschulen erfüllen. Die Berufsakademie hat das berufliche Profil der hauptamtlich Lehrenden entsprechend dokumentiert. In den standortbezogenen Lehrverflechtungsmatrizen weist die ISBA aus, dass die hauptamtlichen Lehrkräfte an den einzelnen Standorten gemäß den Anforderungen mindestens 40 % der Lehre übernehmen. Auf Nachfrage bestätigt die Berufsakademie, dass nach § 10 Nr. 1 SPO die Bachelorarbeiten nur von Lehrpersonen im Sinne des Kriteriums geprüft werden.

Abschließend sehen die Gutachter:innen die Qualitätssicherung sowie die Kontinuität im Lehrangebot, in der Betreuung und in der Beratung der Studierenden als gewährleistet an – insbesondere im Kontext der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und des Qualitätssicherungssystems, das die verschiedenen Lernorte systematisch einbezieht.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

- Die Studierendenvertretung war im Sinne des § 24 Abs. 2 Verordnung zur Regelung der Studienakkreditierung im Saarland (Studienakkreditierungsverordnung – StAkkrV) an der Erstellung des Selbstberichts beteiligt.

3.2 Rechtliche Grundlagen

- Studienakkreditierungsstaatsvertrag vom 12.06.2017,
- Verordnung zur Regelung der Studienakkreditierung im Saarland (Studienakkreditierungsverordnung – StAkkrV) vom 30.07.2018.

3.3 Gutachter:innengremium

- a) Hochschullehrer:innen
 - Prof.in Dr. Kirsten Bodusch-Bechstein, Institut für medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen IMPP, Mainz
 - Prof.in Dr. Cornelia Hagl, Carl Remigius Medical School, München
- b) Vertreter:in der Berufspraxis
 - Viktoria Scheck, Marienhospital Stuttgart
- c) Vertreter:in der Studierenden
 - Leopold Beham, Technische Universität München

4 Datenblatt

4.1 Daten zum Studiengang

Erfassung "Abschlussquote"²⁾ und "Studierende nach Geschlecht"

Studiengang: Studiengang: Physician Assistant B.Sc.

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung³⁾ in Zahlen (Spalten 6, 9 und 12 in Prozent-Angaben)

semesterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Studienbeginn in Semester X		AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in $\leq$ RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in $\leq$ RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X		
	insgesamt	davon Frauen	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)
WS 2023/2024	143	127			0%			0%			0,00%
SS 2023	0				#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
WS 2022/2023	107	89			0%			0%			0,00%
SS 2022	0				#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
WS 2021/22	84	76			0%			0%			0,00%
SS 2021	0				#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
WS 2020/2021	38	34	28	26	74%	0	0	0%	1	1	2,63%
					#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
					#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
					#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
					#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
					#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
					#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
Insgesamt					#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.²⁾ Definition der kohortenbezogenen Abschlussquote: AbsolventInnen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben.

Berechnung: "Absolventen mit Studienbeginn im Semester X" geteilt durch "Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X", d.h. für jedes Semester, hier beispielhaft ausgehend von den AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester im WS 2012/2013.

³⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung "Notenverteilung"

Studiengang: Physician Assistant B.Sc.

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	$\leq 1,5$	$> 1,5 \leq 2,5$	$> 2,5 \leq 3,5$	$> 3,5 \leq 4$	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2024					
WS 2023/2024					
SS 2023	13	13	2		
Insgesamt					

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung "Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)"

Studiengang: Physician Assistant B.Sc.

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Studiendauer in RSZ oder schneller	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Studiendauer in > RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2024					
WS 2023/2024					
SS 2023	27				
WS 2022/2023					
SS 2022					
WS 2021/22					
SS 2021					
WS 2020/21					

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.**4.2 Daten zur Akkreditierung**

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	13.03.2025
Eingang der Selbstdokumentation:	17.01.2025
Zeitpunkt der Begehung:	08.07.2025
Erstakkreditiert am:	Von 23.07.2020 bis 30.09.2025
Begutachtung durch Agentur:	AHPGS
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Geschäftsführung, Wissenschaftliche Studien-ortleitungen, Lehrende und Vertreter:innen von Kooperationspartnern, Studierende und Absolvent:innen
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	./.

5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangsprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbstständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlusssdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkkStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist

die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemein Sinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

§ 13 Abs. 3

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
- 3 eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern

erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf

Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außer-europäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierenden-daten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet.

²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)

